

BGE 33 II 1

Bundesgericht (BGE), 1906-09-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_33_II_1

FR: ATF 33 II 1

IT: DTF 33 II 1

Volltext

1. Urteil vom 27. Februar 1907 in Sachen Wenger, Bekl. u. Ber.=Kl., gegen Wenger, Kl. u. Ber.=Bekl. Berufung; Form des Berufungsverfahrens: Eine Ersetzung der mündlichen Verhandlung durch Parteischriften ist unstatthaft. Ehescheidung, speziell: Ehescheidung deutscher Staatsangehöriger in der Schweiz. Art. 5 Ziff. 2 der internationalen Übereinkunft betr. Ehescheidungsrecht, vom 12. Juni 1902/15. September 1905. Art. 2 eod. Art. 47 ZEG, § 1568 DBGB. A. Durch Urteil vom 25. September 1906 hat die II. Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich erkannt: 1. Die Eheleute Wenger=Greisser werden gänzlich geschieden. 2. Vom Verzicht der Klägerin auf zivilrechtliche Ansprüche gegenüber dem Beklagten wird Vormerk genommen. B. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte rechtzeitig die Be- AS 33 II — 1907 *

rufung an das Bundesgericht erklärt und mit längerer Begründung an seinem Rechtsbegehren auf Abweisung der Scheidungsklage festgehalten. C. (Armenrecht.) D. Hierauf hat die Berufungsbeklagte mit Eingabe vom 25. Februar 1907 den (näher begründeten) Antrag auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des obergerichtlichen Urteils gestellt. E. Zur heutigen Verhandlung sind weder die Parteien persönlich, noch Vertreter derselben erschienen. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Die Eingabe der Klägerin als Berufungsbeklagten vom 25. Februar 1907, wie auch die der Berufungserklärung des Beklagten beigefügte Begründung erscheinen in dem für die Ehescheidungen maßgebenden mündlichen Berufungsverfahren als prozessualisch unstatthaft und können nicht etwa an Stelle des den Parteien anlässlich der Hauptverhandlung freistehenden Vortrages berücksichtigt werden. Dagegen hat dieser Wegfall einer besonderen Begründung ihrer Prozeßstandpunkte in der Berufungsinstanz für die Parteien keinen Rechtsnachteil zur Folge (Art. 74 Abs. 3 OG). 2. Die Kompetenz der zürcherischen Gerichte, und damit auch des Bundesgerichts, zur Anhandnahme des Scheidungsprozesses der Litiganten als deutscher Staatsangehöriger ist mit den Vorinstanzen zu bejahen auf Grund des Art. 5, Ziffer 2 der internationalen Übereinkunft betr. Ehescheidungsprozeß vom 12. Juni 1902/15. September 1905, wonach die Scheidungsklage erhoben werden kann beim zuständigen Gerichte des Wohnorts der Ehegatten bzw. des beklagten Teils derselben, elektiv neben einer nicht ausschließlichen Gerichtsbarkeit nach dem Gesetze des Heimatstaates der Ehegatten. Denn einerseits steht unbestritten fest, daß der beklagte Ehemann zur Zeit der Prozeßeinleitung in Zürich daselbst seinen Wohnsitz hatte. Und andererseits ist der nach deutschem Prozeßrecht für diesen Fall des ausländischen Wohnsitzes des deutschen Staatsangehörigen vorgesehene inländische Gerichtsstand des letzten inländischen Wohnsitzes § 605 Abs. 2 Satz 1 der Reichs-ZPO) kein ausschließlicher (vergl. z. B. Seuffert, litt. g zu § 606). 3. Dem angefochtenen Urteil des Obergerichts liegt wesentlich folgender Tatbestand zu Grunde: Die Litiganten verehelichten sich am 30. April 1903 vor Zivilstandsamt Schaffhausen, wo damals wohnten. Schon im gleichen Jahre war die Klägerin einmal genötigt, polizeiliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, weil der Beklagte

sie mit Schlägen bedrohte. Sodann schritt die Polizei gegen den Beklagten ferner ein wegen liederlichen Lebenswandels, Ruhestörung, Streit und gefährlicher Drohung am 22. September, 3. Oktober und 24. Dezember 1904. Der Beklagte kam überhaupt häufig nachts betrunken nach Hause, machte Skandal und nötigte die Klägerin wiederholt, bei andern Hausbewohnern oder Nachbarn für die Nacht Zuflucht zu suchen. Dagegen ist nicht erwiesen, daß die Klägerin dem Beklagten Grund zur Unzufriedenheit gegeben oder die Streitigkeiten mit ihm provoziert hätte. Seit dem Monat August 1905 leben die Litiganten dauernd getrennt. 4. Nach Art. 2 der mehrerwähnten internationalen Übereinkunft ist vorliegend die Scheidung auszusprechen, sofern dieselbe sowohl nach dem Heimatrecht der Litiganten — dem deutschen BGB — als auch nach dem Recht des Klagorts — dem eidgenössischen ZEG — „sei es auch aus verschiedenen Gründen“ zulässig ist. Diese Voraussetzung nun trifft zu. Die vorstehenden tatsächlichen Feststellungen des Obergerichts, welche in der Hauptsache auf der dem kantonalen Prozeßrecht unterstehenden Würdigung des vom Obergericht erhobenen Zeugenbeweises beruhen stehen in keinem Punkte mit den Akten in Widerspruch und sind daher für den Berufungsrichter nach Maßgabe des Art. 81 OG verbindlich. Auf Grund dieses Tatbestandes aber ist die Ehe der Litiganten mit der Vorinstanz unbedenklich als durch die Schuld des beklagten Ehemannes derart zerrüttet zu erachten, daß der Scheidungsklage der Ehefrau im Sinne sowohl des Art. 47 des eidgenössischen ZEG, als auch des § 1568 des deutschen BGB, welcher „schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten“, „ehrloses oder unsittliches Verhalten“, sowie „grobe Mißhandlung“ seitens des andern Ehegatten als zur Scheidung be-

rechtigende Zerrüttungsgründe anführt, entsprochen werden muß. Was die letztere Bestimmung des deutschen Rechts betrifft, könnte es sich zunächst allerdings fragen, ob das Bundesgericht überhaupt kompetent sei, deren Auslegung und Anwendung nachzuprüfen. Dabei wäre zu untersuchen, welche Bedeutung den Normen der internationalen Übereinkunft betreffend Ehescheidungsrecht, welche als vom Bunde abgeschlossener Staatsvertrag zweifellos den internen Akten der Bundesgesetzgebung gleichzuhalten ist und somit, zufolge ihres zivilrechtlichen Inhalts, in ihrer Anwendung der Kognition des Bundesgerichts als Berufungsinstanz untersteht (vergl. die bundesrätliche Botschaft zum geltenden OG: BB 1892 2 S. 335/336), hinsichtlich ihrer Verweisung auf das ausländische Recht zukommt. Insbesondere wäre zu prüfen, ob durch den in Rede stehenden Art. 2 der Übereinkunft die organisationsgesetzliche Kompetenzbeschränkung des Berufungsrichters auf die Nachprüfung der Anwendung des Bundesrechts (Art. 57 OG) in dem Sinne erweitert worden ist, daß hier auch die Nachprüfung des neben dem schweizerischen anzuwendenden ausländischen Rechts als Bestandteil der Nachprüfung der Anwendung jenes Artikels der Übereinkunft als solchen in seine Kompetenz fällt. Doch mag diese Frage vorliegend ausdrücklich dahingestellt bleiben, da der Entscheid des kantonalen Richters im fraglichen Punkte, wie ausgeführt, als offenbar zutreffend erscheint. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Berufung des Beklagten wird abgewiesen und damit das Urteil der II. Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 25. September 1906 in allen Teilen bestätigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.